

Hermann Lufaschil & Franz'sche Hofbuchhandlung in München.
Handels-Revue.

2642

G. Niemann jr. in Coburg.

2643

Solger, Geschichte der Stadt und des Amtes Königsberg in Franken.

H. Rehring's Nachf. G. Rohler in Bunsfelde.
Schmidt, neuer Fichtelgebirgsführer.

2646

Hugo Steinitz Verlag in Berlin.

2646

Bismarck-Briefe.

Gebrüder Paetel in Berlin.

2643

Bernhard Tauchnitz in Leipzig.

2642

Ward, Marcella. (T. E. vols. 2980—82.)

Jensen, Karin von Schweden. 6. Aufl.
Ebner-Eschenbach, Glaubenslos? 2. Aufl.
— Dorf- u. Schlossgeschichten. 3. Aufl.

Krewitz & Sohn in Frankfurt a. O.

2646

Guhmann, das Johannis- u. Stachelbeerbüchlein. 2. Aufl.

Nichtamtlicher Teil.

Verein der Deutschen Musikalienhändler.

Hauptversammlung

am Dienstag, den 24. April 1894,

im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig.

Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins der deutschen Musikalienhändler wurde vom Vorsteher, Herrn Dr. D. von Hase, mit dem Geschäftsberichte eröffnet, bei dem sich, wie hierbei üblich, an die einzelnen Gegenstände Besprechungen seitens der Mitglieder knüpften. Die Mitgliederzahl des Vereins ist von vorjähriger Ostermesse, wo sie sich aus 89 ordentlichen, 24 außerordentlichen und 10 korporativen Mitgliedern zusammensetzte, auf 126 gestiegen, bestehend aus 90 ordentlichen Mitgliedern, 26 außerordentlichen und 10 Kreisvereinen und dergl. Die Zahl der Einzeichnungen in das Vereinsarchiv steigerte sich von 2028 im Jahre 1892 auf 2317 im Jahre 1893. Von den Mitteilungen erschienen im vorigen Jahre die Nummern 22 und 23, zu denen der Rechtsanwalt des Vereins, Herr Justizrat Dr. G. Melly, Beiträge zum Urheberrecht beigezeichnet hatte.

Die Hauptthätigkeit des Vereins wandte sich der Beobachtung und Förderung des Urheberrechts zu. Zur Beratung der deutschen Urheberrechts-Gesetzgebung, die einer Umgestaltung bedarf, da die internationalen Litteratur-Schutzverträge zum Teil der deutsch-nationalen Gesetzgebung widersprechen und besonders auf dem Gebiete des Musikalienverlags eine Reihe von Bestimmungen sich ungenügend erwiesen haben, war vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler ein Ausschuss eingesetzt worden, dem auf Vorschlag des Vereins der deutschen Musikalienhändler Herr Dr. Ludwig Strecker in Mainz beigetreten war. Dieses geschätzte Vereinsmitglied hat in sehr förderlicher Weise die besonderen Bedürfnisse des Musikalienhandels in den Sitzungen des außerordentlichen Ausschusses für Revision der bestehenden Gesetze über Urheberrecht im Börsenverein der Deutschen Buchhändler dargelegt und hierbei auch alle diejenigen Fragen, die der Verein der deutschen Musikalienhändler in seiner Eingabe vom 10. Juli 1885 dem Herrn Reichskanzler unterbreitet hatte, im Sinne des Vereins zur Geltung gebracht. An diese Verhandlungen vom 29. November bis 1. Dezember 1893 hatte sich am 20. April 1894 eine vertrauliche Besprechung einer weiteren Zahl von Sachverständigen angeschlossen, für den Musikalienhandel insbesondere neben Herrn Dr. Strecker der Vorsteher des Vereins der deutschen Musikalienhändler, sowie die Herren Alwin Cranz aus Hamburg und Hugo Voß aus Berlin. Namentlich wurde auch die Notwendigkeit betont, das territorial beschränkte Verlags-Eigentum in gleicher Weise, wie bisher bei den internationalen Schutzverträgen geschehen, auch in der nationalen Gesetzgebung ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen.

Die Hauptversammlung billigte die gemachten Vorschläge und beschloß, einen Ausschuss zu ernennen, der die Fragen des deutschen Urheberrechts, soweit sie den Musikalienhandel angehen, beobachten und bearbeiten soll, namentlich aber berufen ist, für die geplante Revision des deutschen Urhebergesetzes die besonderen Lebensbedingungen des deutschen Musikalienhandels zur Beachtung zu bringen. In den Ausschuss wurden die Herren Alwin Cranz und Dr. Ludwig Strecker

gewählt, auch wurde der geschäftsführende Ausschuss ermächtigt diesen außerordentlichen Ausschuss weiter, und so namentlich durch einige sachverständige Musikalienhändler, die bisher dem Verein nicht angehörten, in der Voraussetzung zu ergänzen, daß sie dem Verein als Mitglieder beitreten. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß der außerordentliche Ausschuss für das Urheberrecht seine Anregungen möglichst in Form revidierter Gesetzesparagrafen dem geschäftsführenden Ausschuss unterbreite.

Das neuerdings vom Herrenhause angenommene österreichische Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur, der Kunst und der Photographie, wird eingehend besprochen und seine voraussichtlich verderbliche Rückwirkung auch auf den deutschen Musikalienhandel scharf gekennzeichnet. Die Stellungnahme auch zu dieser Urheber-Gesetzgebung wird dem neuerwählten außerordentlichen Ausschusse übertragen.

Die Berner Konvention hat wesentlichen Zuwachs nicht erhalten. Das Folkething in Kopenhagen hat den von der Regierung beantragten Anschluß an die Berner Konvention zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigentumsrechts abgelehnt. Aus Norwegen ist eine neue, eigene Gesetzgebung auf diesem Gebiete veröffentlicht worden. Ein Beitritt der Niederlande zur Berner Konvention steht noch immer aus. Dem Privatvertrage der deutschen Musikalienhändler mit niederländischen Musikalienhandlungen sind eine Anzahl angesehener niederländischer Handlungen beigetreten. Es wird das Bestreben des Vereins sein, diese Zahl noch zu vervollständigen. Die Urheberrechtsverhältnisse in Amerika werden nach wie vor durch die von der dortigen Register-Behörde geübte, dem Geiste eines Schutzvertrags widersprechende Behandlung der Eintragsformalitäten geschädigt. Es ist dem New Yorker Vertreter des Vereins nicht gelungen, in dieser Beziehung eine Aenderung zu erzielen. Bedauerlicherweise hat sich der dortige Vertreter, Herr Reinhard Volkmann, wegen mehrmonatlicher Krankheit von dieser Aufgabe zurückziehen müssen. Nach dem Vorgange des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler ist der Gesellschafter des bisherigen Vertreters, Herr Curt Möbius in New York, vom geschäftsführenden Ausschuss als Vertreter für das Eintragswesen bestellt worden. Von Seiten des englischen Musikverleger-Vereins ist über dessen Rechtsstreit gegen Oliver Ditson & Co. für die Ansicht, daß für Musikalien eine besondere, gleichzeitige Herstellung in Amerika nicht zu verlangen sei, berichtet worden. Der Verein der deutschen Musikalienhändler hat für dieses Vorgehen alle Sympathie; er ist aber nach seinen besonderen, von denen Englands abweichenden Verhältnissen nicht in der Lage, sich selbst mittelbar oder unmittelbar an jenem Rechtsstreite zu beteiligen. Der Unterschied des Verhältnisses besteht darin, daß der Schutz englischer Urheberrechte in Amerika nicht auf einem internationalen Vertrage beruht, sondern ausschließlich auf der amerikanischen Gesetzgebung, die unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit der Gesetzgebung gewisser anderer Länder, die sie ausdrücklich als die Gegenseitigkeit gewährend, genannt hat, auch die englischen Rechte schützt, während das Schutzverhältnis für Deutschland auf einem besonderen Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika begründet ist. Bei Abschluß dieses Vertrags ist die deutsche Reichsregierung von der bestimmten Voraussetzung ausgegangen, daß die Herstellung von Musikalien nicht